

I. Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen 'Kavallerie- und Reitverein Biel und Umgebung' besteht mit Sitz in Biel auf unbestimmte Dauer ein Verein i.S. von ZGB Art. 60 ff.

II. Zweck

Art. 2

Der Kavallerie- und Reitverein Biel und Umgebung bezweckt die Förderung des Reitsportes, die weitere reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft.

III. Mitgliedschaft - Pflichten und Befugnisse

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 4

a) Aktivmitglieder können alle gutbelemundeten berittenen oder unberittenen, am Vereinsgeschehen interessierten Personen werden unter Vorbehalt von Art. 5. Sie haben Anspruch auf alle Mitgliedschaftsrechte. Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurück gelegt haben, müssen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt zum Vereinsbeitritt schriftlich beibringen.

b) Freimitglieder werden alle Aktivmitglieder nach 30 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeglicher Beitragspflicht enthoben.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Pferdesport im allgemeinen und um den Verein im besonderen verdient gemacht haben. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeglicher Beitragspflicht enthoben.

d) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Pferdesports, welche sich ohne Verpflichtungen am Vereinsgeschehen beteiligen können. Sie haben nur beratende Stimme. Der Vorstand entscheidet, zu welchen Veranstaltungen des Vereins sie eingeladen werden.

Art. 5

- a) Gestützt auf ein schriftliches Gesuch des Bewerbers kann der Vorstand die provisorische Aufnahme für 1 Jahr aussprechen.
- b) Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 6

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen, welche es durch seinen Beitritt anerkennt und sich verpflichtet, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Insbesondere unterzieht sich jedes Mitglied der zwingenden Pflicht, an sämtlichen anfallenden Arbeiten sowie an den jährlich stattfindenden, vom Verein organisierten Springkonkurrenzen mitzuhelfen.

Mitglieder, welche den Aufforderungen zur Mitarbeit nicht oder in ungenügender Weise Folge leisten, können an Veranstaltungen, welche vom Verein ganz oder teilweise finanziert werden, nur gegen entsprechendes Entgelt teilnehmen.

Eine diebezügliche Entscheidung wird vom Vorstand getroffen. Er setzt auch die Höhe der Entschädigung fest, welche in die Vereinskasse fliesst.

Art. 7

Eintretende Mitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird aber den maximalen Betrag von sFr. 50.-- nicht überschreitet.

Ferner haben die Aktiv- und Passivmitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls durch die Generalversammlung festgesetzt wird aber den Betrag von maximal sFr. 100.-- nicht überschreitet. Eintrittsgeld und Jahresbeitrag sind am Anfang des Vereinsjahres zu bezahlen.

Art. 8

Nur die in Art. 3, lit. a), b) und c) aufgeführten Mitglieder besitzen Stimmrecht. Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins seitens der Organe oder einzelner Mitglieder.

IV. Austritt

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss (Art. 13)

Art. 11

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, sofern das austretende Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Art. 12

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, werden ohne weiteres ausgeschlossen.

Art. 13

Ein Mitglied, das seine auf Grund der Statuten übernommenen Pflichten (Art. 6) gröblich verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

Art. 14

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rück-erstattung des Eintrittsgeldes oder des Jahresbeitrages.

V. Vereinsorgane - Pflichten und Befugnisse

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung

Art. 16

Mindestens einmal im Jahr und zwar vor Ende Februar findet die Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden auf Anordnung des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und zwar mindestens 10 Tage zum voraus an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

Art. 18

Die Befugnisse der Generalversammlung sind die folgenden:
a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes
e) Festsetzung des Jahresprogrammes